# § 1 Name, Sitz und Ziel des Vereins

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Regionalen Schule Ehm Welk Ueckermünde e.V.".
  Sein Sitz ist in Ueckermünde.
- 2. Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der p\u00e4dagogischen Anforderungen / Aufgabenerf\u00fcllung f\u00fcr die Sch\u00fcler und deren Eltern sowie Lehrkr\u00e4fte an der Regionalen Schule Ehm Welk Ueckerm\u00fcnde.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln im Sinne des § 58 Abs. 1 der AO für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spendern beizutragen;
  - Unterstützung bei der Unterhaltung der Schule und p\u00e4dagogischer Lernmaterialien bzw. deren Erg\u00e4nzung;
  - Unterstützung bei der Erziehungsberatung der Eltern mit entsprechenden Veranstaltungsangeboten anderer sozialer Träger;
  - Förderung von Neigungen und Fähigkeiten einzelner Interessengruppen (Arbeitsgemeinschaften), welche im gesellschaftsöffentlichen Interesse förderungswürdig sind (z.B. Theatergruppen, Chor, Musizieren usw.);
  - Förderung von Klassen- und Bildungsfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schüler;
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Schüler sowie Sportfeste;
  - Förderung von Erfahrungs- und Schüleraustauschen sowie Bildungsfahrten;
  - Förderung von Schülerprojekten zu gemeinnützigen Zwecken;
  - die F\u00f6rderung des b\u00fcrgerschaftlichen Engagements, der Drogenpr\u00e4vention und der Berufsorientierung;
  - Förderung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lern- und Lehrverhältnisse für die Schüler sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen zum Herstellen einer engen und dauernden Verbindung zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.

Der Verein fördert diese Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

Dieses erfolgt durch eingeworbene Geld- und Sachzuwendungen, der Organisation von Eigen- sowie Gemeinschaftsleistungen oder durch Organisation von Veranstaltungen dieser Art.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gemäß der AO begünstigt werden.

# § 6 Mitglieder

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen vollj\u00e4hrige nat\u00fcrliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterst\u00fctzen.
- 2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sachleistungen sind nicht erlaubt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 30.06. d. J. fällig und richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages. Bei unterjährigen Mitgliedschaften ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag.
- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

# § 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Kündigung ihrer Mitgliedschaft aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist die rechtzeitige Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## § 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, insbesondere wenn das Mitglied:
  - gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat;
  - grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen öffentliches Recht bzw. Vereins- oder Finanzrecht verstößt;
  - die ihm auf Grund der Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandmitglieds die Vorstandsversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn dieses bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

### § 9 Streichung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedschaftsgebühr im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss per eingeschriebenen Brief, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und muss dem betroffenen Mitglied nicht schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12-15 der Satzung)

c) die Rechnungsprüfungsgruppe (§ 16 der Satzung)

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist,
  - dem 2. Stellvertreter, der zugleich Kassenwart ist sowie
  - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Sachaufwendungen, welche aus dem Privatvermögen der einzelnen Vorstandsmitglieder für die Vereinsarbeit verauslagt werden, werden jedoch erstattet.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen,
  - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b.) jedoch mindestens einmal jährlich im letzten Quartal des Jahres
  - c.) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. (1) Buchstabe b.) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte (Rechenschaftsbericht und Finanzbericht sowie schriftliche Jahresabrechnung),
  - die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren und dessen jährliche Entlastung,
  - die Wahl der Rechnungsprüfungsgruppe für die Dauer von 2 Jahren,
  - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Schaffung und den Beschluss einer Beitragsordnung und ihrer notwendigen Änderungen,
  - notwendige Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.

## § 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.
- (2) Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

# § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, eine geheime und schriftliche Abstimmung durchzuführen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich folgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmungen gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung; diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.
- (7) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Pkt. (5) nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Ladung gilt eine auf 14 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Ladung hinzuweisen ist.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 15 Rechnungsprüfungsgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus mindestens 1 Mitglied und maximal 2 Mitgliedern und wird zeitgleich wie der Vorstand, aber unabhängig von diesem gewählt. Die Wahlperiode ist analog. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (2) Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe unterliegen in ihrem Aufgabenbereich keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes, sie sind Finanzprüfer zum Schutz des Umgangs mit dem Vereinsvermögen.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vor zu nehmen (kleine Kassenprüfung). Nach Abschluss einer Wahlperiode ist eine Gesamtprüfung (große Kassenprüfung) vorzunehmen. Die Prüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße Verwendung sowie die rechnerische und sachliche Richtigkeit und ist in einer Niederschrift (Prüfbericht) zu dokumentieren und durch die Unterschriften aller Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe zu bestätigen.
- (4) Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

# § 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnanschrift,
- E-Mail-Adresse und
- Telefonnummern (Festnetz und/oder Handynummer).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und verwendet. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage bzw. bei Presseveröffentlichungen nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat bzw. bei persönlich erteilten Einverständnissen der betreffenden Mitglieder.

# § 17 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine ¾ - Mehrheit der geladenen, anwesenden Mitglieder gemäß § 41 BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ueckermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der anderen Vereine der Stadt Ueckermünde zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in ihrer jeweiligen geänderten Fassung in Kraft.

Ueckermünde, den

tzender Schriftfü